

BVGer D-4098/2016 vom 30. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4098_2016

FR: TAF D-4098/2016 du 30 mars 2017

IT: TAF D-4098/2016 del 30 marzo 2017

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG, die von einer Vorinstanz gemäss Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde. Da keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer war am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressat der angefochtenen Verfügung, mit der sein Berichtigungsgesuch abgewiesen wurde, sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ermessensausübung - sowie auf Angemessenheit hin (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an und ist nicht an die Anträge oder die rechtliche Begründung der Parteien gebunden (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 62 Abs. 4 VwVG).

E. 3.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem DSG und dem VwVG.

E. 3.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSGVO). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. Urteile des BVerfG A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.2 und A-7822/2015 vom 25. Februar 2016 E. 3.2, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des BVerfG 1C_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.1). Die ZEMIS-Verordnung sieht im Übrigen in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 3.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BVerfG 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVerfGE 2013/30 E. 4.1). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen Urteile des BVerfG A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.3 und A-7822/2015 vom 25. Februar 2015 E. 3.3, je m.w.H.). Amtliche Dokumente ausländischer Staaten, deren Zweck es ist, die Identität ihres Inhabers nachzuweisen, gelten nicht als öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 ZGB, weshalb ihnen nicht ohne Weiteres ein erhöhter Beweiswert zukommt und sie wie andere Urkunden einer freien Beweiswürdigung zu unterziehen sind (vgl. Urteile des BVerfG A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.3 und A-7822/2015 vom 25. Februar 2016 E. 3.3., je m.w.H.; vgl. ferner Urteile des BVerfG 6B_394/2009 vom 27. Juli 2009 E. 1.1 und 5A.3/2007 vom 27. Februar 2007 E. 2).

E. 3.4

Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Daten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSGVO deshalb die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten und/oder nicht gesichert ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben (als Neben- beziehungsweise Aliasidentität) weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als

wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen Urteile des BVerG A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 3.4 und A-7822/2015 vom 25. Februar 2016 E. 3.4, je m.w.H.; vgl. ferner Urteil des BVerG 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

E. 4.1

Vorliegend obliegt es demnach grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum (1. Januar 1998) korrekt ist. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum ([...] Dezember 1998) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das im ZEMIS erfasste, ihm mithin eine höhere Glaubwürdigkeit zukommt als dem bisherigen Eintrag. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist. Dass im Asylverfahren die Glaubhaftmachung der Minderjährigkeit einer unbegleiteten asylsuchenden Person genügt, ist angesichts der möglichen Rechtsfolgen (etwa prioritäre Behandlung der Asylgesuche, höhere Anforderungen an Unterbringung und Betreuung, erschwerte Rückschaffung oder gar Verzicht darauf im Rahmen des Dublin-Verfahrens) nachvollziehbar. Anders verhält es sich im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS. Hier wird verlangt, dass die wahrscheinlichsten - also überwiegend wahrscheinlichen - Personendaten eingetragen werden. Immerhin ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich die Frage des Alters einer im ZEMIS erfassten Person gerade auch für das ausländer- oder asylrechtliche Verfahren stellt (vgl. Urteil des BVerG 1C_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.3), weshalb sich ein ZEMIS-Eintrag auf dieses auswirken kann.

E. 4.2

Die im Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich am 13. Januar 2016 erfolgte Begutachtung des Beschwerdeführers folgte den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin für Altersschätzungen bei Lebenden (AGFAD). Begutachtet wurden ein Röntgenbild der linken Hand, Röntgenbilder der Brustbein-Schlüsselbein-Gelenke und eine Panoramaschichtaufnahme des Gebisses. Zusammenfassend gelangte der Gutachter zum Schluss, dass die Untersuchungsergebnisse aus rechtsmedizinischer Sicht keine Hinweise auf eine relevante Entwicklungsstörung des Beschwerdeführers ergäben. Anhand der Befunde ergebe sich bei ihm zum Zeitpunkt der Untersuchung ein wahrscheinliches Lebensalters zwischen 21 und 23 Jahren. Für die Schlüsselbein- und die Zahnentwicklung ergebe sich unter Berücksichtigung der Standardabweichung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit (84.1 %), dass er über 18.0 respektive über 20.8 Jahre alt sei. Da bei Vorliegen eines Wachstumsabschlusses der Knochen der linken Hand sowie eines Abschlusses des Zahnwurzelwachstums - wie im gegenständlichen Fall - nicht sicher von einer Volljährigkeit ausgegangen werden könne, sei zusätzlich eine Röntgenuntersuchung beider Brustbein-Schlüsselbein-Gelenke durchgeführt worden. Aufgrund des Verknöcherungsstadiums und in einer Gesamtschau der übrigen Befunde könne beim Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Untersuchung vom 13. Januar 2016 von einer sicheren Vollendung des 17. Lebensjahrs ausgegangen werden. Das von ihm angegebene Alter von 17 Jahren und (...) Monaten sei mit den Ergebnissen der forensischen

Altersschätzung nicht zu vereinbaren. Er sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit volljährig und weise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Mindestalter von 17 Jahren auf. Dem Altersgutachten vom 14. Januar 2016, das nach wissenschaftlichen Kriterien erstellt wurde und auf mehreren Einzeluntersuchungen basiert, wodurch die Aussagekraft bedeutend erhöht wird, ist eine erhebliche Beweiskraft beizumessen (vgl. zum Beweiswert solch mehrstufiger Gutachten die Urteile des BVGer A-7011/2016 vom 19. Januar 2017 und D-859/2016 vom 7. April 2016). Das Gutachten enthält Aussagen zum wahrscheinlichen Alter (21 bis 23 Jahre), dem überwiegend wahrscheinlichen Mindestalter (volljährig) und dem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestehenden Mindestalter (17 Jahre). Da im ZEMIS das wahrscheinlichste Geburtsdatum eingetragen werden soll, wenn das tatsächliche nicht feststeht, interessiert vorliegend - unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen unter E. 4.1 - nicht das Mindestalter (17 Jahre), sondern das wahrscheinliche (21 bis 23 Jahre) respektive das überwiegend wahrscheinliche Alter (volljährig). Das SEM setzte das Geburtsdatum dementsprechend auf den 1. Januar 1998 fest, was (im Zeitpunkt der Untersuchung vom 13. Januar 2016) einem Alter von 18 Jahren entspricht. Die Wahl des 1. Januars als Geburtstag ist üblich, wenn das Geburtsdatum einer im ZEMIS einzutragenden Person nicht exakt bestimmt werden kann. Das vom SEM auf den 1. Januar 1998 festgesetzte Geburtsdatum ist zwar nicht als bewiesen, aber angesichts des Ergebnisses des Altersgutachtens vom 14. Januar 2016, wonach der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Untersuchung vom 13. Januar 2016 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bereits volljährig war, als wahrscheinlich anzusehen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum vom (...) Dezember 1998 nicht beweisen kann. Entgegen seiner Ansicht, vermag er aber auch nicht nachzuweisen, dass das besagte Geburtsdatum wahrscheinlicher ist als das im ZEMIS erfasste. Das vom Beschwerdeführer am 11. Januar 2016 auf dem Personalienblatt selbst eingetragene Geburtsdatum vom (...) 1372 (d. h. [...] Dezember 1993) entspricht der Feststellung im Altersgutachten vom 14. Januar 2016, wonach er ein wahrscheinliches Lebensalter zwischen 21 und 23 Jahren aufweise. Der Einwand des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe vom 1. Juli 2016, es habe sich bei dem besagten Eintrag um ein Versehen gehandelt, vermag nicht zu überzeugen, zumal er das Datum vom (...) 1372 nach der ihm geläufigen persischen Zeitrechnung eingetragen hat und er nach eigenen Angaben über eine langjährige Schulbildung verfügt. Die Angaben des Beschwerdeführers bei der BzP und seine Vorbringen im Datenberichtigungsverfahren sind nicht geeignet, die Aussagen des Altersgutachtens vom 14. Januar 2016, wonach er zum damaligen Zeitpunkt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bereits volljährig war, massgeblich in Frage zu stellen. Der Beschwerdeführer hat kein Dokument eingereicht, aus dem sein Geburtsdatum hervorgehen würde. Auf Beschwerdeebene hat er zwar das Original der zuvor in Kopie abgegebenen Tazkara nachgereicht, aber bei der afghanischen Tazkara handelt es sich nicht um ein fälschungssicheres Dokument, weshalb dieser hinsichtlich der Frage der Identität des Inhabers praxisgemäss nur ein geringer Beweiswert zukommt (vgl. BVGE 2013/30 E. 4.2.2., m.w.H.). Im vorliegenden Fall ist zudem zu beachten, dass die eingereichte Tazkara offenbar im Jahr 1384 ausgestellt wurde und mit dem Foto eines Kindes versehen ist. Ob es sich bei dem auf dem Foto abgebildeten Knaben überhaupt um den Beschwerdeführer handelt, lässt sich nicht sagen. Entsprechend ist die Behauptung des Beschwerdeführers, er sei tatsächlich die aufgeführte Person, als reine Parteibehauptung zu qualifizieren. Einen Beleg für das geltend gemachte Geburtsdatum vom (...) Dezember 1998 vermag die

Taskara mangels Nennung eines Geburtsdatums überdies ohnehin nicht darzustellen. Die Tazkara führt lediglich das Alter an, in dem der Inhaber im Ausstellungsjahr gewesen sei, so dass eine mögliche Altersspanne von fast einem Jahr besteht, zumal der Inhaber der Tazkara das besagte Altersjahr bereits am ersten, aber auch erst am letzten Tag des Jahres vollendet haben kann. Angesichts der Angabe in der vorliegenden Tazkara, der Beschwerdeführer sei im Jahr 1384 siebenjährig gewesen, wäre somit grundsätzlich ein Geburtsdatum zwischen dem 21. März 1998 (1.1.1377) und dem 20. März 1999 (29.12.1377) denkbar. Eine Tazkara ist indes zum Beleg der Altersangabe wenig geeignet, insbesondere wenn - wie vorliegend - andere Sachverhaltselemente gegen das angeblich auf der Tazkara festgehaltene Alter sprechen. Die Tazkara vermag das gewichtige Indiz des Altersgutachtens vom 14. Januar 2016, wonach der Beschwerdeführer die Volljährigkeit im Zeitpunkt der Untersuchung bereits erreicht habe, nicht aufzuwiegen. Dem betreffenden Altersgutachten vom 14. Januar 2016 ist angesichts der Fälschungsanfälligkeit der Tazkara wesentlich mehr Beweiskraft zuzusprechen. Schulzertifikate oder Arztrezepte sind nicht geeignet, die Identität einer Person zu beweisen. Die auf Beschwerdeebene eingereichte Schulauszeichnung vermag denn auch - unabhängig von der Frage der Echtheit des Dokuments - das wirkliche Geburtsdatum des Beschwerdeführers nicht zu belegen, nennt sie doch kein solches und liegt auch kein Beleg für die tatsächliche Einschulung des Beschwerdeführers im Alter von vier Jahren vor. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel bieten demnach keine Gewähr für die Richtigkeit des geltend gemachten Geburtsdatums. Hingegen bestehen gewichtige Indizien, die dafür sprechen, dass er nicht erst am (...) Dezember 2016, sondern bereits früher volljährig wurde.

E. 4.4

Insgesamt erscheint damit das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum vom (...) Dezember 1998 nicht als wahrscheinlicher als das vom SEM festgesetzte (1. Januar 1998). Der Eintrag im ZEMIS ist folglich unverändert zu belassen. Den Bestreitungsvermerk hat das SEM bereits angebracht.

E. 4.5

Die Beschwerde ist aufgrund des Gesagten abzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 20. Juli 2016 die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

E. 5.2

Die amtliche Rechtsvertretung ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und die Rechtsbeiständin wurde in der Ernennungsverfügung vom 20. Juli 2016 über den Kostenrahmen informiert. Die Rechtsvertreterin reichte keine Kostennote ein. Auf die Nachforderung einer solchen wird verzichtet, da sich der Aufwand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Berechnungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das amtliche Honorar auf insgesamt Fr. 1400.- festzusetzen.

E. 6

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.